

Satzung der Gemeinde Großobringen zur 2. Änderung der Gebühren- satzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Großobringen vom 28.3.2008

Aufgrund der § 19(1) Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) sowie der §§ 1,2(1) und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.9.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.5.2004 (GVBl. S. 505) erläßt die Gemeinde Großobringen folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Großobringen vom 28.12.2001, zuletzt geändert durch die Satzung der Gemeinde Großobringen zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Großobringen vom 28.6.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Dem § 7 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

(3) Bei einer Bestattung in einer Urnengemeinschaft (grüne Wiese) werden Gebühren in Höhe von 105,00 € erhoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großobringen, den 28.3.2008
Gemeinde Großobringen



Bernd Schröder
Bürgermeister